



07. November 2018

Beschlussvorlage - B/0839/2018

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	07 Stabsstelle Teilnehmungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushalts- und Finanzausschuss	19.11.2018					
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	22.11.2018					
Haushalts- und Finanzausschuss	03.12.2018					
Kreistag	05.12.2018					

Förderung der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH für den Zeitraum 2019 bis 2023

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt dem Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem Land Sachsen-Anhalt über die Förderung der „Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH“ in Form des Vertragsentwurfs II zu und beschließt die Förderung der Gesellschaft im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023 mit einer jährlichen Zuwendung bis zu einem Betrag in Höhe von maximal:

1.267.000 EUR im Jahr 2019, davon 1.232.200 EUR lt. Vertrag, 34.800 EUR zusätzlich
 1.311.000 EUR im Jahr 2020, davon 1.269.800 EUR lt. Vertrag, 41.200 EUR zusätzlich
 1.381.000 EUR im Jahr 2021, davon 1.308.000 EUR lt. Vertrag, 73.000 EUR zusätzlich
 1.430.000 EUR im Jahr 2022, davon 1.346.800 EUR lt. Vertrag, 83.200 EUR zusätzlich
 1.480.000 EUR im Jahr 2023, davon 1.386.200 EUR lt. Vertrag, 93.800 EUR zusätzlich

Finanzielle Auswirkungen

P1.28100.04

	Ordentliche Erträge aus Zuweisungen für laufende Zwecke (53150000)	Ordentliche Aufwendungen Transferaufwendungen (41410000)	Differenz
2019	423.500 EUR	1.267.000 EUR	843.500 EUR
2020	442.300 EUR	1.311.000 EUR	868.700 EUR
2021	461.400 EUR	1.381.000 EUR	919.600 EUR
2022	480.800 EUR	1.430.000 EUR	949.200 EUR
2023	500.500 EUR	1.480.000 EUR	979.500 EUR

Sachverhalt

Das Orchester feierte in diesem Jahr sein 70jähriges Bestehen.

Im Jahr 1994 wurde das Mittelbische Konzertorchester Schönebeck in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Alleiniger Gesellschafter wurde der Landkreis Schönebeck.

Seit dem Jahr 1997 führt die Gesellschaft den Namen „Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck (gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Gegenstand des Unternehmens ist unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung der Kunst durch Unterhaltung einer Kammerphilharmonie und durch Veranstaltung hochwertiger musikalischer Aufführungen in der Region, im Land Sachsen-Anhalt, aber auch darüber hinaus.

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt den Salzlandkreis als Rechtsnachfolger des Landkreises Schönebeck in seinem Bestreben, den Fortbestand des Orchesters zu sichern und die künstlerische Qualität zu erhalten und zu fördern, indem es ihm finanzielle Mittel zuwendet.

Diese Finanzbeziehungen werden seit dem Jahr 2009 durch Abschluss eines befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Salzlandkreis begründet.

Der derzeitige Zuwendungsvertrag läuft zum 31.12.2018 aus.

Aufgrund der mit dem Land geführten Verhandlungen übersandte der Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt die anliegenden beiden Entwürfe eines Zuwendungsvertrages zur Förderung der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Beide Vertragsentwürfe unterscheiden sich im Wesentlichen in der Höhe der Zuwendungen, zu deren Bereitstellung sich der Salzlandkreis verpflichtet (siehe auch Anlage):

Vertragsentwurf I
-Angaben in EUR-

	2019	2020	2021	2022	2023
Land	423.500	442.300	461.400	480.800	500.500
davon Festbe- trag	405.000 18.500	405.000 37.300	405.000 56.400	405.000 75.800	405.000 95.500
Dyna- misie- rung					
Salz-	752.600	752.600	752.600	752.600	752.600

land- kreis					
Summe	1.176.100	1.194.900	1.214.000	1.233.400	1.253.100

Vertragsentwurf II
-Angaben in EUR-

	2019	2020	2021	2022	2023
Land	423.500	442.300	461.400	480.800	500.500
davon Festbe- trag	405.000 18.500	405.000 37.300	405.000 56.400	405.000 75.800	405.000 95.500
Dyna- misie- rung					
Salz- land- kreis	808.700	827.500	846.600	866.000	885.700
davon Festbe- trag	790.200 18.500	790.200 37.300	790.200 56.400	790.200 75.800	790.200 95.500
Dyna- misie- rung					
Summe	1.232.200	1.269.800	1.308.000	1.346.800	1.386.200

Im Vertragszeitraum 2014 bis 2018 wurden an die Gesellschaft Zuwendungen wie folgt gezahlt:
-Angaben in EUR-

	2014	2015	2016	2017	2018
Aus Zuwendungsvertrag					
Land	350.000	358.800	367.700	376.600	385.700
Salzlandkreis	752.600	752.600	752.600	752.600	752.600
Summe	1.102.600	1.111.400	1.120.300	1.129.200	1.138.300
Zusätzliche Mit- tel	16.939,68	34.220,68	88.939,68	125.939,68	131.939,68
Salzlandkreis					
Summe	1.119.539,68	1.145.620,68	1.209.239,68	1.255.139,68	1.270.239,68

Die jährlichen Zuwendungen des Vertragsentwurfes I liegen unter dem geplanten Bedarf der Gesellschaft im Jahr 2018.

Der Vertragsentwurf II knüpft erst im Jahr 2021 an der Höhe des Bedarfs des Jahres 2018 an.

Aus diesem Grund und

- des zwischen der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH und der Deutschen Orchestervereinigung e.V. für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 unter Berücksichtigung des Zieles der Landesförderung – Angleichung der Vergütung der Orchestermitglieder an den Flächentarifvertrag für Kulturorchester – noch abzuschließenden Tarifvertrages – die Konditionen wurden bereits ausgehandelt,
- dem Wegfall des Zuschusses der Stadt Schönebeck (Elbe) in Höhe von 80.000 EUR ab dem Jahr 2019

ist einzuschätzen, dass trotz Steigerung der Umsatzerlöse durch Erhöhung der Eintrittspreise und

sparsame Bewirtschaftung der Mittel, ohne die Qualität der Angebote zu mindern, über die in den Vertragsentwürfen vorgesehenen Zuwendungen hinaus ein Finanzierungsbedarf besteht.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Finanzierungsbedarfe im kommenden Fünfjahreszeitraum wie folgt beziffert:

-Angaben in EUR-

	2019	2020	2021	2022	2023
Aus Zuwendungsvertrag I					
Zuwendungen	1.176.100	1.194.900	1.214.000	1.233.400	1.253.100
Finanzierungsbedarf	1.267.000	1.311.000	1.381.000	1.430.000	1.480.000
Deckungslücke	90.900	116.100	167.000	196.600	226.900

Aus Zuwendungsvertrag II					
Zuwendungen	1.232.200	1.269.800	1.308.000	1.346.800	1.386.200
Finanzierungsbedarf	1.267.000	1.311.000	1.381.000	1.430.000	1.480.000
Deckungslücke	34.800	41.200	73.000	83.200	93.800

Die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie gGmbH erwirtschaftet ein Viertel bis ein Drittel der Einnahmen aus eigener Kraft. Ohne Zuwendungen des Salzlandkreises kann die Gesellschaft nicht aufrechterhalten werden. Sie wäre aufgrund von Zahlungsunfähigkeit aufzulösen oder durch den Geschäftsführer wäre die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Nicht auszuschließen ist, dass der Salzlandkreis für Verbindlichkeiten der Gesellschaft als alleiniger Gesellschafter haftet, da er die Auflösung und Liquidation durch den Entfall der Zuwendungen herbeigeführt hat.

Zu erwarten sind vor allem Forderungen in erheblicher finanzieller Höhe aus der Kündigung der Arbeitsverhältnisse der Musiker.

Begründet würden die Forderungen durch den Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 (TVK) und den in einem Haustarifvertrag hierzu getroffenen Änderungen und Ergänzungen.

Während der Laufzeit des Haustarifvertrages (bis 31.12.2018) sind betriebsbedingte Kündigungen für die Musiker ausgeschlossen. Der Ausspruch ist erstmals ab dem 01.02.2019 zulässig. D.h. für den Monat Januar 2019 wäre die Vergütung der Musiker in Höhe des nach Auslauf des Haustarifvertrages gültigen Tarifvertrages für Kulturorchester zu zahlen.

Nach Ablauf von fünfzehn Beschäftigungsjahren bei demselben Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger kann bei Auflösung der Gesellschaft aufgrund tarifvertraglicher Regelungen eine außerordentliche Kündigungen nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahres, mithin frühestens zum 31.08.2020, ausgesprochen werden. Bis dahin wären für diese Musiker Gehaltszahlungen in Höhe des nach Auslauf des Haustarifvertrages gültigen Tarifvertrages für Kulturorchester zu zahlen.

Infolge der Kündigung begründet der TVK weiterhin die Verpflichtung des Arbeitgebers auf Zahlung einer Abfindung bzw. Ansprüche der Musiker auf Gewährung eines Übergangsgeldes.

Dieser Abfindungsanspruch besteht für Musiker, die das 53. Lebensjahr vollendet haben, unter Erfüllung bestimmter Beschäftigungszeiten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Darüber hinaus begründet der Tarifvertrag bei Ausscheiden der Musiker, die keinen Anspruch auf Abfindung haben, einen Anspruch auf Übergangsgeld. Dieses wird an der zustehenden Vergütung bemessen.

Bei Eintritt des nachteiligsten Falles könnten trotz Auflösung der Gesellschaft nicht unerhebliche Zahlungsverpflichtungen beim Salzlandkreis verbleiben.

Mit Abschluss des Zuwendungsvertrages würde eine Verpflichtung gegenüber dem Land begründet,

in deren Folge über einen Zeitraum von fünf Jahren eine finanzielle Grundlage für die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie geschaffen wird, die zum Erhalt des kulturellen Angebotes und der kulturellen Vielfalt im Salzlandkreis beiträgt, aber auch durch die Gastspieltätigkeit den Salzlandkreis über seine eigene und die Landesgrenzen hinaus bekannt macht. Mit Vorlage des Vertragsangebotes ist zudem seitens des Landes ein Interesse am Fortbestand des Orchesters anzunehmen.

Rechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Verpflichtung des Salzlandkreises nach § 5 Abs. 1 und 2 der gleichlautenden Vertragsentwürfe, wonach der Salzlandkreis sich pauschal verpflichtet, den Wirtschaftsplan der gGmbH jährlich auszugleichen, und der geforderten Haftungsbegrenzung nach § 129 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) auf einen der Leistungsfähigkeit der Kommune angemessenen Betrag.

Vor Abschluss des Vertrages wird die Verwaltung beauftragt, eine einheitliche Rechtsauffassung mit dem Vertragspartner, dem Land Sachsen-Anhalt, durch Ergänzung der Verpflichtungen um den Wortlaut „im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit“ oder durch entsprechende Ergänzungen der Protokollnotizen zum Zuwendungsvertrag herbeizuführen.

Nach Abwägung der Interessen und Folgen für den Salzlandkreis als Gesellschafter der „Mitteldeutsche Kammerphilharmonie gGmbH“ sind durch den Kreistag die Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen an die Gesellschaft und über die vertragliche Verpflichtung des Salzlandkreises gegenüber dem Land durch Abschluss eines Zuwendungsvertrages für den Zeitraum 2019 bis 2023 zu treffen.

Da die Verhandlungen bzgl. der Änderungen des § 5 Abs. 1 und 2 mit dem Land Sachsen-Anhalt bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird das Ergebnis im Rahmen einer Nachtragsvorlage im Haushalts- und Finanzausschuss am 03.12.2018 eingebracht.

Bauer
Landrat

Anlagen

Anlage 1 - Vertragsentwurf I

Anlage 2 - Vertragsentwurf II

Anlage 3 - Vergleich der Vertragsentwürfe